

Korrekte Kennzeichnung von Honig

Alle Imkerinnen und Imker sind für die korrekte Kennzeichnung ihrer Produkte verantwortlich.

Obligatorische Angaben:

Sachbezeichnung: Die Sachbezeichnung hat nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.16) und Artikel 98 der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH, SR 817.022.108) zu erfolgen. Sie lautet «Honig». Waben- oder Scheibenhonig sowie Honig mit Wabenteilen müssen als solche gekennzeichnet werden. Anstelle von «Honig» dürfen in bestimmten Fällen auch folgende Sachbezeichnungen verwendet werden: Blütenhonig, Honigtauhonig, Tropfhonig, Schleuderhonig und Presshonig (Art. 98 VLtH). «Backhonig» und «Industriehonig» sind ebenfalls entsprechend zu kennzeichnen, und in Verbindung mit der Sachbezeichnung ist der Hinweis «nur zum Kochen und Backen» anzubringen. Die Sachbezeichnung (z. B. Honig, Blütenhonig, Honigtauhonig etc.) kann (ausser beim gefilterten und für die Industrie bestimmten Honig) durch Angaben zur Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen (Akazienhonig, Tannenhonig etc.), zur regionalen, territorialen oder topografischen Herkunft (Waldhonig, Berghonig etc.) oder zu spezifischen Qualitätskriterien (Frühlingshonig, cremiger Honig) ergänzt werden. Diese ergänzenden Angaben dürfen jedoch die Käuferinnen und Käufer in Bezug auf die wesentlichen Eigenschaften des Produkts nicht irreführen.

Name und vollständige Adresse des Honigproduzenten, des Abfüllers, des Verkäufers oder des Importeurs (Art. 3 Abs. 1 Bst. g LIV)

Produktionsland, sofern dies nicht schon aus der Sachbezeichnung oder der Adresse ersichtlich ist; Beispiel: Schweizer Honig (Art. 3 Abs. 1 Bst. h und Art. 15 LIV)

Nettogewicht, z. B. 250 g, 500 g, 1 kg (Angaben gemäss Mengenangabeverordnung, MeAV, SR 941.204). Mindestdruckgrößen: 4 mm für Gläser 1000 g, 500 g und 250 g sowie 3 mm für Gläser 50 g bis 200 g

Mindesthaltbarkeitsdatum: Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist mit dem Wortlaut «mindestens haltbar bis Ende», gefolgt von der Angabe von Monat und Jahr resp. des Jahres (z. B. «mindestens haltbar bis Ende Oktober 2025» resp. «mindestens haltbar bis Ende 2026»), anzugeben. Wenn der Tag, der Monat und das Jahr genannt werden, ist der Wortlaut «mindestens haltbar bis» (z. B. «mindestens haltbar bis 15.10.2025») anzugeben. Abkürzungen sind nicht erlaubt. Siehe Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 13 und Anhang 8 LIV.

Warenlos (Art. 3 Abs. 1 Bst. m, Art. 19 und 20 LIV): Nach dem Buchstaben «L» ist eine Angabe oder eine Nummer anzufügen, mit der die Gesamtheit der Einheiten eines Produktions- oder Abfüllloses des Honigs (z. B. Honigernte oder Abfüllcharge) bezeichnet ist; z. B. L 120717Sc (Honigernte vom 12. Juli 2017 vom Bienenstandort Schwendi).

Zusätzliche, freiwillige Angaben (ausser für Backhonig und Industriehonig):

Sorten-/trachtbezogene Angaben: Bei der Angabe der Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen, z. B. Lindenhonig, muss der Honig vorwiegend von diesen stammen (Art. 98 VLtH).

Geografische Bezeichnung: Bei der Angabe von regionalen, territorialen oder topografischen Namen, z. B. Appenzeller Honig oder Fricktaler Honig, muss der Honig aus der genannten Region stammen und darf nicht mit Honig anderer Provenienzen gemischt sein (Art. 98 VLtH). Die Angabe einer Region ist kein Ersatz für die Angabe des Produktionslandes.

Nährwertdeklaration: Diese ist für Honig nicht obligatorisch (Art. 21 Abs. 1 und Anhang 9 LIV). Wenn sie freiwillig erfolgt, muss sie die nachstehenden Angaben enthalten (Art. 22 LIV): Energiewert und Gehalt an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiss und Salz. Sie ist je 100 g zu machen (Art. 27 LIV). Sind die Nährstoffmengen in einem Erzeugnis vernachlässigbar, so können die Angaben dazu durch eine Angabe wie «Enthält geringfügige Mengen von ...» ersetzt werden. Diese Angabe muss in unmittelbarer Nähe zu einer allfälligen Nährwertdeklaration stehen. Die Darstellung der Nährwertdeklaration ist in Artikel 25 und Anhang 11 LIV festgelegt. Unvollständige Nährwertkennzeichnungen (z. B. nur Energiewert ohne Angabe des Protein-, Kohlenhydrat- und Fettgehalts deklariert) sind nicht zulässig.

Nährwert- und/oder gesundheitsbezogene Anpreisungen setzen die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäss Artikel 29-35 LIV voraus. Sie finden weitere Informationen auf der folgenden Webseite: [Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben](#)

Das Hervorheben einer Kontrolle («kontrolliert», «geprüft») bedingt, dass der Honig einem Kontrollprogramm unterstellt ist, das alle Anforderungen der Produktion und Qualität beinhaltet. Die Kontrolle muss eindeutig über die vorgeschriebenen Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur Selbstkontrolle (Art. 26 Lebensmittelgesetz LMG, SR 817.0) hinausgehen.

Verbotene Anpreisungen: Insbesondere Hinweise irgendwelcher Art, die dem Honig Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Krankheit (z. B. Apitherapie) zuschreiben, sind verboten (Art. 12 Lebensmittel- und Gegenstandsverordnung LGV, SR 817.02). Unberechtigte, nicht vorgesehene Anpreisungen und/oder unvollständige Angaben hinsichtlich des Mineralstoff- resp. Vitamingehalts, z. B. «Honig enthält Mineralstoffe und Vitamine», sind nicht erlaubt (Art. 29 und 30 LIV).